



Hamburger Schlüsseldokumente zur deutsch-jüdischen Geschichte

Eine Online-Quellenedition

Schreiben an den Vorstand der Deutsch-Israelitischen Gemeinde in Hamburg betr. Annahme fester Familiennamen, Hamburg, 4.5.1848

Datum	04.05.1848
Ort	Hamburg
Quellenart	Text
Urheber_in	M. M. Haarbleicher und Z. H. May
Bewahrende Institution	Central Archives for the History of Jewish People (Yerûšālayim)
Signatur	AHW/260 Acta betr. Emanzipation 1812-1865, i. Annahme fester Familiennamen, 1848-1849, S. 1-4
Rechtenachweis	© The Central Archives for the History of the Jewish People Jerusalem. Ebenfalls: Staatsarchiv Hamburg: StAHH, 741-4 Fotoarchiv, Nr. Sa 1051, fol. 1-4. Transkript in: Jürgen Sielemann, Die Namensklärung der Hamburger Juden anlässlich des Bürgerrechtserwerbs 1849–1854, in: Maajan - Die Quelle. Zeitschrift für jüdische Familienforschung, 101 (2011) 4, S. 3888–3895, hier S. 3889
Quellenbeschreibung und Interpretation	Die Annahme fester Familiennamen durch die Hamburger Juden (Johannes Czakai)

Transkript

[1 : [1]]

[...]

Hochgeehrtes Vorsteher-Collegium

Die ergebenst Unterzeichneten finden sich durch die gegenwärtigen Zeitumstände veranlaßt, Ihre Aufmerksamkeit auf den folgenden Gegenstand zu lenken.

Die Unordnung in den Familiennamen der Juden ist als ein arger Uebelstand schon seit eben so lange anerkannt, als die Juden Deutschlands überhaupt an bürgerlicher Ordnung einen vergrößerten Antheil nehmen und schon seit mehr als 40 Jahren sind Maaßregeln zur Abhülfe ergriffen. Ganz in unserer Nähe, im Königreich Westphalen, geschah dies damals durch Einführung des französischen Gesetzes, welches neben der Aufgabe, sich solche Namen anzueignen, zugleich verbot, Kalender- und sonstige Vornamen, so wie auch die Namen bekannter Familien dazu zu benutzen. Ein ähnliches Verfahren ist in mehreren deutschen Staaten namentlich in Oesterreich und ebenso im Königreich Polen befolgt worden.

Wäre Hamburg etwas länger französisch geblieben, so wäre der Uebelstand - mit welchem wir so ziemlich vereinzelt stehen - längst beseitigt; allein seit jener Zeit bei uns fortwährende Provisorium und der zurückziehende Einfluß der noch völlig mittelalterlichen Altonaischen Gemeinde hat es nicht dazu kommen lassen. Ueberdies war wohl mit Recht anzunehmen daß es sich in Zeit einer Generation von selbst mache.

Das ist nun freilich, nach Ablauf von 36 Jahren, erfolgt, aber nicht ganz; und auch nicht ohne schädliche Willkühr und Unordnung. Alles was zum Handel, auf allen seinen Stufen, gehört, bedarf einer Art von Firma und hat auch eine; aber unter der ärmere Klasse, unter geschäftlosen Wittwen u. [und] dgl. [dergleichen] ist wohl der

[2 : 2]

vierte Theil noch ohne ordentlichen Namen, und selbst unter den Handelsleuten, ja Kaufmännern, gibt es viele, die den Unterschied

zwischen einer nach Belieben zu wechselnden Firma und einem ordentlichen Stamm-Namen nicht kennen oder nicht beachten. Durch diese Namen-Verwirrung wird unsere Armenverwaltung ebenfalls nicht wenig erschwert.

Wir stehen hoffentlich an der Pforte wesentlicher Verbesserungen unserer Zustände, ein regeres bürgerliches Bewußtsein ist bereits in alle Classen unserer jüdischen Bevölkerung eingedrungen und so dürfte denn der Augenblick gekommen sein das Uebel auf einmal und auf immer zu beseitigen. Die Unterzeichneten glauben nicht, hochgeehrte Herren, Ihnen die Gründe vorlegen zu müssen die dafür sprechen daß diese Veranstaltung freiwillig von uns getroffen werde, ohne die Anordnungen eines etwanigen Emancipations Gesetzes abzuwarten. Denn erfolgt ein solches Gesetz von hamburgischer Seite allein, so schreibt man uns jene Maasregel vor und wir haben kein Verdienst dabei, obwohl wir Juden gerade diejenigen sind die den Nachtheil am meisten empfinden; kommt das Gesetz aber als ein runder Beschluß von Frankfurt, so vernachlässigt man vielleicht dergleichen Nebensachen und die Sache bleibt beim Alten. Kommt aber gar nichts, so haben wir jedenfalls den Beweis geliefert daß wir wirkliche Uebelstände gern beseitigen, wenn wir gleich nicht in die Theorieen eingehen, die uns die bürgerlichen Rechte erst durch Concessionen erkaufen lassen wollen.

Indem die Unterzeichneten Sie, hochgeehrte Herren, nunmehr

|3 : 3|

ersuchen, zuförderst ein Mitglied Ihres Collegiums zu commitiren, damit sie unter dessen Leitung und Aufsicht die betreffende Arb[eit] J.S. vornehmen, vermeiden sie es, um nicht schon jetzt Anlaß zu weitläufigen Discussionen zu geben, auf den zu verfolgenden Weg näher einzugehen, welcher wohl mit einem Aufruf von Ihrer Seite anheben und mit einem öffentlichen General-Proklama schließen würde. Sie vermeiden es ebenfalls, Ihnen die mannichfaltigen Gattungen und Abstufungen des bestehenden unordentlichen Zustandes schon jetzt darzulegen; da dies wohl mehr in einen demnächst, bei näherer Erörterung abzustattenden Bericht gehört, und sehen Ihrem vorläufigen Eingehen in die Sache baldigst entgegen.

Wir verharren
hochzuverehrende Herren



eines hochlöblichen Vorsteher-Collegii

ganz ergebene

Hamburg

4 Mai 1848

M. M Haarbleicher

Secr [Secretair]

Z. H. [Zebi Hirsch] May

Registrar

Empfohlene Zitation

Schreiben an den Vorstand der Deutsch-Israelitischen Gemeinde in Hamburg betr. Annahme fester Familiennamen, Hamburg, 4.5.1848, veröffentlicht in: Hamburger Schlüsseldokumente zur deutsch-jüdischen Geschichte, <<https://dx.doi.org/10.23691/jgo:source-148.de.v1>> [03.12.2024].